



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

3. Mai 2015

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Wahlwerbung und Datenschutz

Im Vorfeld der Gemeinderatswahlen am 10. Mai betreiben Parteien und Gruppierungen verschiedene Formen der Wahlwerbung, unter anderem auch indem sie den Wahlberechtigten Broschüren oder Karten zusenden, in denen sie sich präsentieren. Einige davon sind nicht frankiert und werden persönlich ausgeteilt, andere wiederum werden per Post verschickt und sind mit der vollständigen Adresse der/des Wahlberechtigten versehen: so im Fall von Lorenza (Name geändert), die sich an die Volksanwaltschaft gewandt hat, um zu erfahren, woher die Parteien ihre Adresse beziehen konnten.

„Wie schon bei anderen Wahlen finde ich auch im Vorfeld der Gemeinderatswahlen ständig Wahlwerbung in meiner Post, die an mich persönlich adressiert ist. Ich bin weder Mitglied einer Partei noch im Adressenverzeichnis irgendeiner anderen parteinahen Organisation registriert: Trotzdem lese ich auf dem Umschlag meine vollständige Adresse, einschließlich der internen Hausnummer, die ich normalerweise nie bekannt gebe. Daraus schließe ich, dass die Parteien meine Adresse direkt von der Gemeinde erhalten haben, und frage mich, ob es rechtens ist, dass Gemeinden die persönlichen Daten der im Meldeamt registrierten Personen weitergeben.“

Die Volksanwaltschaft hat Frau Lorenza erklärt, dass aufgrund des als „Datenschutzkodex“ bekannten gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 die Parteien für ihre Wahlwerbung die persönlichen Daten der Wahlberechtigten zwar nicht aus den Meldeamtsverzeichnissen, wohl aber aus den Wählerlisten der Gemeinden entnehmen dürfen. Allerdings dürfen sie diese ausschließlich im Rahmen des aktiven und passiven Wahlrechts verwenden.

Bürgerinnen und Bürger haben in jedem Fall jederzeit das Recht, bei ihrer Gemeinde in diese Daten einzusehen, sowie darum zu ersuchen, dass keine Wahlwerbung mehr zugesandt wird. Außerdem können sie beantragen, dass ihnen die Liste der Parteien und Institutionen ausgehändigt wird, die Wahlwerbung versenden und von der Gemeinde die betreffenden Daten erhalten haben. In diesem Fall wurden die Daten bereits weitergegeben, also muss Lorenza direkt bei den Parteien, die ihr die Wahlwerbung zugeschickt haben, eine Beschwerde wegen Verarbeitung ihrer persönlichen Daten einreichen.

Info

Sind sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

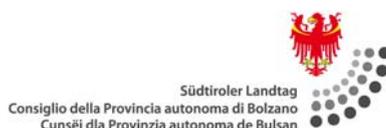
Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it